

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an der Gotthard-Müller-Schule, der Realschule Bernhausen Fleinsbachschule und der Realschule Bonlanden Bildungszentrum Seefälle (Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I)

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an der Gotthard-Müller-Schule, der Realschule Bernhausen Fleinsbachschule und der Realschule Bonlanden Bildungszentrum Seefälle (Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I) wird ein Entgelt erhoben.

§ 2 Angebot

- (1) Die Mittagsverpflegung umfasst das Angebot eines warmen Mittagessens (i.d.R. bestehend aus einem Hauptgericht und einem Dessert).
- (2) Die Mensen der Schulen haben während der Schulzeit von Montag bis Donnerstag jeweils von 12:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Essensausgabe erfolgt bis maximal 13:45 Uhr.
- (3) Es stehen zwei Menüs, davon eines vegetarisch, zur Auswahl.
- (4) Der Speiseplan hängt in der Mensa aus und ist online einsehbar.

§ 2.1 Nutzende

- (1) Die Mittagsverpflegung kann nur von Schüler*innen, Lehrkräften, Kooperationspartnern, Schulsozialarbeiter*innen, Jugendbegleiter*innen und von sonstigen im Schulbetrieb der jeweiligen Schule eingebundenen Personen (im Weiteren „Nutzende*r“) in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist freiwillig.

§ 3 i-NET-Konto und Benutzungsausweis; Haftung

- (1) Die Bestellung und Abrechnung erfolgt über das Bestell- und Abrechnungssystem „i-NET-Menue“ (online oder am Bestellterminal in der Schule).
- (2) Jede*r Nutzende erhält einen eigenen Online-Zugang zu einem persönlichen i-NET-Konto (Guthabekonto). Der Zugang erfolgt über einen Link auf der Homepage der Schule. Die Zugangsdaten für das i-NET-Konto werden dem*der Nutzenden vom Schulsekretariat zugesandt.
- (3) Das persönliche i-NET-Konto wird durch Überweisung auf das Treuhandkonto der Stadt Filderstadt (IBAN DE27 6115 0020 0102 6486 38, BIC ESSLDE 66XXX, KSK Esslingen Nürtingen) aufgeladen. Die Zuordnung erfolgt im Schulsekretariat über die dort gemeldete Bankverbindung des*der Nutzenden.
- (4) Jede*r Nutzende erhält einen auf seinen*ihren Namen ausgestellten Benutzungsausweis (Chipkarte), der zur Bestellung und bei der Ausgabe des Essens benötigt wird.

- (5) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Der*Die Nutzende darf ihn nur für die Legitimation als Nutzende*r und zur Essensausgabe verwenden.
- (6) Für den Benutzungsausweis wird von den Schulen ein Pfand erhoben und das i-NETKonto durch die Schule entsprechend belastet.
- (7) Die persönlichen Zugangsdaten dürfen nur dem*der Nutzenden bekannt sein. Für eventuelle Schäden, die durch fahrlässigen Umgang mit den Zugangsdaten entstehen, haftet ausschließlich der*die Nutzende.
- (8) Der*Die Nutzende haftet bei Verlust des Ausweises für eventuellen Missbrauch bis zu dessen Sperrung. Der*Die Nutzende hat den Verlust sofort bei Bekanntwerden unverzüglich im Schulsekretariat zu melden. Der Benutzungsausweis wird vom Schulsekretariat gesperrt und ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (9) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird von den Schulen eine Gebühr in Höhe von 4,00 € erhoben und das i-NETKonto vom Schulsekretariat entsprechend belastet.
- (10) Die Teilnahme an der Schulverpflegung endet ohne besondere Erklärung zu dem Zeitpunkt, zu dem der*die Nutzende die Schule verlässt. Der Benutzungsausweis ist im Schulsekretariat zurückzugeben. Das Pfand wird auf dem persönlichen i-Net-Konto gutgeschrieben und das Restguthaben an den*die Nutzende ausgezahlt (per Überweisung).

§ 4 Essensbestellung, Stornierung und Mitnahme von Essen

- (1) Die Essensbestellung und Stornierung erfolgt über das Bestell- und Abrechnungssystem „i-NET-Menue“ unter Angabe der Zugangsdaten.
- (2) Essensbestellungen und Stornierungen sind wie folgt möglich:
 - bis Donnerstag, 14:00 Uhr für den folgenden Montag
 - bis Freitag, 14:00 Uhr für den folgenden Dienstag
 - bis Montag, 14:00 Uhr für den folgenden Mittwoch
 - bis Dienstag, 14:00 Uhr für den folgenden Donnerstag
- (3) Ist kein oder nicht ausreichendes Guthaben auf dem persönlichen i-NET-Konto, kann keine Bestellung erfolgen.
- (4) Das Mitgeben/Mitnehmen von Essen (bestelltes Essen von erkrankten Kindern, Reste) ist außerhalb der Mensa aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

§ 5 Entstehung, Entgeltspflicht und Fälligkeit des Entgelts

- (1) Mit dem Auslösen der Bestellung wird das Konto des*der Nutzenden mit dem Entgelt belastet.
- (2) Bei einer fristgerechten Stornierung des Essens erfolgt eine Gutschrift auf das persönliche i-NET-Konto.

§ 6 Höhe des Entgelts, Vergünstigungen

- (1) Das Entgelt pro Essen beträgt für Schüler*innen 4,80 €.
- (2) Das Entgelt pro Essen beträgt für sonstige Nutzende 5,30 €.
- (3) Ein nachgewiesener Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) wird auf dem persönlichen i-Net-Konto des*der Nutzenden hinterlegt. Das Entgelt reduziert sich entsprechend.
- (4) Ein nachgewiesener Anspruch auf Vergünstigungen durch die Familienpass-Richtlinien wird auf dem persönlichen i-Net-Konto des*der Nutzenden hinterlegt. Das Entgelt reduziert sich entsprechend.

§ 7 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind der*die Nutzende, der*die an der Mittagsverpflegung teilnimmt; bei Minderjährigen die*der Personensorgeberechtigte*n. Mehrere Schuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 1. November 2020 außer Kraft.

| Änderung | Bezüglich | Beschluss | In-Kraft-Treten |
|-----------------|------------------|------------------|------------------------|
| Neufassung | | 28.07.2020 | 01.09.2020 |
| 1. Änderung | § 6 | 12.12.2022 | 01.01.2023 |